GEMEINDE LINDAU

Kanton Zürich

Mehrwertausgleich

# REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERTAUS-GLEICHSFONDS

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 13. Dezember 2021

Namens der Gemeindeversammlung

| Der Präsident: | Die Schreiberin: |
| --- | --- |
| Bernard Hosang | Sandra Markovic |

**Hinweis**

Das Fondsreglement wurde in Anlehnung an das kantonale Musterreglement verfasst. Im Unterschied zum Musterreglement, werden die Mittel aus dem Fonds eigenständig durch die Gemeinde verwendet. Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sind nicht beitragsberechtigt.

22. September 2021

*Die Gemeindeversammlung*,

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019,

*erlässt folgendes Reglement*:

**Art. 1**

**Zweck**

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel aus der kommunalen Mehrwertabgabe.

**Art. 2**

**Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

**Art. 3**

**Verwendungszweck**

[1] Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet.
In Anlehnung an § 42 MAV sind dies insbesondere:

- die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

[2] Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

[3] Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Beiträge

**Art. 4**

[1] Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

[2] Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

**Entscheid Fondsentnahmen**

**Art. 5**

[1] Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

[2] Das zuständige Gemeindeorgan prüft den konkreten Mitteleinsatz und macht die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig.

[3] Der Fonds darf sich nicht verschulden.

**Gesuch Beiträge für kommunale Projekte**

**Art. 6**

Das Beitragsgesuch wird von der zuständigen Abteilung dem Gemeinderat vor dem Beginn der Umsetzung des geplanten Projekts eingereicht.

**Berichterstattung**

**Art. 7**

Der Gemeinderat veröffentlicht in der Regel einmal im Jahr eine Liste mit den unterstützten Projekten und geleisteten Beiträgen.

**Inkrafttreten**

**Art. 8**

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit der Rechtskraft der kommunalen Gesetzesgrundlage in der Bau- und Zonenordnung Lindau in Kraft.